

12.02.2024

Kleine Anfrage 3323

des Abgeordneten Zacharias Schalley AfD

Kündigung des Betreuungsvertrags

In einer Duisburger Kindertageseinrichtung kam es vermehrt zu sexuellen Übergriffen zwischen Kindern, bei denen mindestens 15 Kinder, darunter ein dreijähriges Kind, betroffen waren. Aufgrund des Vertrauensverlusts meldeten einige Eltern ihre Kinder von der Einrichtung ab, während anderen Familien seitens des Trägers gekündigt wurde.¹

Ein Kindergartenjahr hat grundsätzlich eine Laufzeit vom 01.08. bis 31.07. eines jeden Jahres. Bei schulpflichtig werdenden Kindern endet der Vertrag am 31.07. des jeweiligen Einschulungsjahres, ohne dass es der Kündigung bedarf. Zusätzlich ist eine vorzeitige Kündigung möglich.

Die Stadt Düsseldorf schreibt hierzu bspw.:

„Eine vorzeitige Kündigung aus wichtigem Grund [seitens der Eltern] ist u.a. unter Einhaltung der vorgenannten Kündigungsfrist möglich bei

- Umzug der Eltern
- Erkrankung des Kindes, die einen weiteren Besuch in der Einrichtung nicht mehr zulässt.“²

Weiter heißt es, dass die Kündigung ebenso von der Stadt oder dem Träger der Einrichtung ausgehen kann:

„Die Stadt Düsseldorf kann mit gleicher Frist eine Kündigung vornehmen. Eine fristlose Kündigung seitens der Stadt ist möglich, wenn

- das Verhalten des Kindes einen weiteren Verbleib in der Kindertageseinrichtung nicht mehr zulässt
- die erforderliche Zusammenarbeit mit den Eltern von diesen nicht mehr möglich gemacht wird
- das Kind die Kindertageseinrichtung nicht regelmäßig besucht
- die Angaben, die zur Aufnahme geführt haben, unrichtig waren oder sind
- die Eltern ihrer Beitragspflicht nicht nachkommen [...]
- die Eltern das Verpflegungsentgelt nicht zahlen [...].“³

¹ https://rp-online.de/nrw/panorama/kitas-nrw-sexualisierte-gewalt-und-uebergriffe-unter-kindern_aid-98326333 (abgerufen am 05.02.2023)

² <https://www.duesseldorf.de/jugendamt/kinderbetreuung/kita/bedingungen-des-staedtischen-betreuungsvertrages> (abgerufen am 01.02.2024)

³ Ebd.

Ich frage daher die Landesregierung:

1. Wie viele Eltern haben seit 2017 den Betreuungsvertrag mit einer Kindertageseinrichtung in Nordrhein-Westfalen gekündigt? (Bitte nach Anzahl der Kündigungen, Jahr, Kommune und Art der Kindertageseinrichtung aufschlüsseln)
2. Was waren die Gründe für die Kündigung des Betreuungsvertrags seitens der Eltern? (Bitte nach Häufigkeit des Kündigungsgrunds aufschlüsseln)
3. Wie vielen Eltern wurde seit 2017 seitens des Trägers oder der Kommune der Betreuungsvertrag mit einer Kindertageseinrichtung gekündigt? (Bitte nach Anzahl der Kündigungen, Jahr, Kommune und Art der Kindertageseinrichtung aufschlüsseln)
4. Was waren die Gründe für die Kündigung des Betreuungsvertrags seitens des Trägers bzw. der Kommune? (Bitte nach Häufigkeit des Kündigungsgrunds aufschlüsseln)
5. Müssen Träger bzw. Kommunen dem zuständigen Jugendamt die Kündigung eines Betreuungsvertrags mitteilen?

Zacharias Schalley